

Arbeitsblatt 2d:**Gruppe 4: Experte*Expertin für Urheberrecht****Aufgaben**

- Sie vertreten in der Podiumsdiskussion die Position eines*einer Experten*Expertin für Urheberrecht. In der Auseinandersetzung um den Schutz des geistigen Eigentums vertreten Sie nicht eine bestimmte Meinung, sondern Sie sollten vor allem darüber informieren, was nach heutiger Gesetzeslage geht und was nicht geht.
- Informieren Sie sich zunächst im untenstehenden Text und in der > **Infothek** auf www.wer-hat-urheberrecht.de zum Thema. Beantworten Sie dazu folgende Fragen:
 - 1) Wen oder was schützt das Urheberrecht?
 - 2) Wer kann Urheber*in werden?
 - 3) Wo liegen die Ursprünge des Urheberrechts?
 - 4) Warum spielen technische Entwicklungen immer wieder eine wichtige Rolle für die Weiterentwicklung des Urheberrechts?
- Formulieren Sie in Stichworten Positionen eines*r Rechtsexperten*Rechtsexpertin für die Podiumsdiskussion zum Thema „Schutz des geistigen Eigentums“. Was würde er*sie zum Fall der Hacker-Gruppe Hive-CM8 sagen? Verwenden Sie hierzu auch die Checkliste „Was ist erlaubt – was nicht?“

Grundlageninformationen zum Urheberrecht**Zweck des Urheberrechts**

Das Urheberrecht schützt die wirtschaftlichen und persönlichen Interessen jeder Person, die kreativ und schöpferisch tätig wird und bspw. filmische, literarische, musikalische oder andere künstlerische Werke schafft. Der Grund hierfür liegt in der Anerkennung der Tatsache, dass für eine geistige Leistung Zeit, Arbeit und individuelles Schaffen aufgewendet werden. Wie es bei jeder anderen Tätigkeit üblich ist, soll auch dem Urheber*der Urheberin die Möglichkeit gegeben werden, für seine*ihre Leistung eine Vergütung verlangen zu können.

Jedes Werk wird mit den speziellen Fähigkeiten eines Urhebers*einer Urheberin geschaffen, sodass eine besondere Verbindung zwischen dem Werk und seinem Urheber*ihrer Urheberin besteht. Das Urheberrecht sichert diese Beziehung zwischen Urheber*in und seinem*ihrem Werk mit dem Urheberpersönlichkeitsrecht: der Urheber*die Urheberin kann demnach beispielsweise bestimmte Veränderungen am Werk verbieten oder kann auch verlangen, dass er oder sie im Zusammenhang mit dem Werk immer als Urheber*in genannt wird.

Dabei ist zu beachten, dass der Schutz des Urheberrechts keineswegs nur erfolgreichen Autor*innen, Musiker*innen oder berühmten Kreativen zusteht. Ganz im Gegenteil: Jeder Person, die eine persönliche geistige Leistung schafft, gebühren die Urheberrechte an dem hervorgebrachten Werk. Der Schutz entsteht automatisch durch die Entstehung des Werks.

Das Urheberrecht trägt schließlich dazu bei, dass der kulturelle Fortschritt der Gesellschaft und die kulturelle Vielfalt gefördert werden. Denn mit jedem Werk, das entsteht, wird die Gesellschaft um ein kleines Stück an kreativer Leistung reicher.

Arbeitsblatt 2d:**Gruppe 4: Experte*Expertin für Urheberrecht***Entwicklung des urheberrechtlichen Schutzes*

Das Urheberrecht ist ein Rechtsgebiet, dessen Ursprung mit der Verbreitung der Schrift zusammenfällt. Erstmals mit Erfindung des Buchdrucks stellte sich die Frage, wie mit Vervielfältigungen umgegangen werden soll. Mit dem Buchdruck konnten in relativ kurzer Zeit und auf einfachem Wege viele Exemplare eines Schriftstücks gedruckt werden. Allerdings verging noch eine Weile, bis letztlich erkannt wurde, dass nicht das Buch als solches, sondern die intellektuelle Leistung, die darin enthalten ist, den eigentlichen Wert des Geschriebenen darstellt. Die ersten Gesetze zum Schutz der Urheber stammen daher aus dem 19. Jahrhundert.

Das Urheberrecht steht seit jeher vor der Herausforderung, mit der technischen Entwicklung Schritt halten zu müssen. Beispielhaft für diesen rasanten Fortschritt in den vergangenen Jahren seien hier nur Kassetten-/Videorekorder, CD/DVD-Brenner, mp3-Technologie, Computer und die Verbreitung des Internets genannt. Das Urheberrecht ist daher in der Vergangenheit immer wieder an die veränderten Rahmenbedingungen angepasst worden. Heute regelt es neben klassischen literarischen, künstlerischen und wissenschaftlichen Werken (z.B. Gedichte, Prosa, Filme, Lehrbücher, Gemälde, Musik) auch die nunmehr an Bedeutung gewinnenden geistigen Leistungen wie Software und Datenbankwerke.

Schutzmechanismen

In Deutschland ist das Urheberrecht im Urheberrechtsgesetz (UrhG) geregelt. Dieses Gesetz bestimmt, welche geistigen Leistungen als Werke bezeichnet werden können und damit geschützt werden. Darüber hinaus legt das Gesetz die Rechte des Urhebers*der Urheberin an seinem*ihrem Werk fest und regelt, wann ein*e Nutzer*in diese Leistungen mit oder ohne Zustimmung des Urhebers*der Urheberin nutzen bzw. verwerten darf.

Der*Die Urheber*in hat unter anderem grundsätzlich das ausschließliche Recht, über die Vervielfältigung und Verbreitung sowie die öffentliche Wiedergabe (zu der auch ein Upload in das Internet gehört) seines*ihres Werkes zu entscheiden.

Neben dem Urheberrecht gibt es verwandte Rechte wie Leistungsschutzrechte (z.B. für die Leistungen von ausübenden Künstler*innen wie Schauspieler*innen). Erfindungen werden durch das Patentgesetz (PatG) geschützt und Marken, wie man sie unter anderem von Kleidungsstücken oder Autos kennt, genießen im gewerblichen Bereich den Schutz des Markengesetzes (MarkenG). All diese Gesetze schützen immaterielle Güter, weil ihnen in einer modernen und hoch entwickelten Gesellschaft ein gewisser Wert zukommt.

© 2017 Dr. Malek Barudi, M.Jur. (Oxford), Rechtsanwalt, Taylor Wessing Partnerschaftsgesellschaft mbB

Arbeitsblatt 2d:**Gruppe 4: Experte*Expertin für Urheberrecht****Was ist erlaubt – was nicht?***Erlaubt ist, ...*

... von einem Film, Tonträger, Buch usw. einzelne Kopien für den privaten Gebrauch anzufertigen (dies gilt auch für eine ausgeliehene CD oder DVD);

... sich einen Film oder eine CD im privaten Rahmen mit Freunden oder der Familie anzusehen/anzuhören;

... Songs und Filme herunterzuladen, wenn sie nicht offensichtlich rechtswidrig angefertigt oder verbreitet wurden („offensichtlich rechtswidrig“ sind z.B. Filme, die im Internet stehen, obwohl sie erst vor kurzem im Kino angelaufen oder ganz neu auf DVD erschienen sind);

... von Computerprogrammen eine Sicherheitskopie für den eigenen Gebrauch anzufertigen;

... einen selbstgedrehten Film mit Musik vom Lieblingsmusiker zu unterlegen, solange der Film nur im privaten Rahmen gezeigt wird.

Nicht erlaubt ist, ...

... fremde Filme, Tonträger, Gedichte etc. zu verbreiten, ohne dafür eine Erlaubnis der Urheber*innen zu haben (verbreiten heißt auch: im eigenen Blog oder in einem Forum hochladen oder einen Download-Link veröffentlichen);

... solche Dateien herunterzuladen, wenn dafür eine „offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage“ verwendet wurde;

... solche Werke öffentlich aufzuführen (also z.B. auch in der Schulaula, wo man eine „nicht gewerbliche Vorführlizenz“ bräuchte);

... selbstgedrehte Filme zu veröffentlichen, die Musik enthalten, welche nicht ausdrücklich frei von Rechten ist oder für die man nicht die Rechte erworben hat;

... Kopien von Filmen usw. zu verkaufen (z.B. auf dem Flohmarkt) oder an Personen weiterzugeben, die nicht zum persönlichen Umfeld gehören (Freunde, Familie);

... Kopien von Computerprogrammen für Freunde oder einen zweiten Rechner anzufertigen (Ausnahme: Programme, bei denen dies ausdrücklich erlaubt ist: Shareware, Public-Domain- oder Open-Source-Software).